

**Satzung der Stadt Vallendar
über die Bildung eines Seniorenbeirates
vom 13.12.2016**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Vallendar hat der Stadtrat am 7. Oktober 2003 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Vallendar. Er berät die Organe der Stadt Vallendar in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vallendar. Er kann im Rahmen eines vom Stadtrat übertragenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen fördern und durchführen. Auf Antrag des Seniorenbeirates legt der Stadtbürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betrifft, zur Beratung und Entscheidung vor. Die Vorsitzende, der Vorsitzende oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitglieder. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates werden in einer eigens dazu von der Stadt Vallendar einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren in geheimer Wahl gewählt.

Der Seniorenbeirat wird für Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vallendar, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Aus der Mitte der

Versammlungsteilnehmer wird ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin nach Vorschlägen in nicht geheimer Wahl gewählt. Bis dahin leitet die/der amtierende Vorsitzende des Seniorenbeirats die Versammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 zum Seniorenbeirat wahlberechtigte Personen anwesend sind.

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

Bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet der Stadtbürgermeister in der konstituierenden Sitzung den gewählten Seniorenbeirat. Es folgt aus der Mitte der Mitglieder die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin/des Kassenwartes und der Schriftführerin/des Schriftführers. Mit der Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt sie/er die Versammlungsleitung. Der Seniorenbeirat kann weitere Aufgabenbereiche einrichten und besetzen. Zu den Sitzungen können Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates

Der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates können aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil bestehen.

Der Seniorenbeirat kann bei öffentlichen Sitzungen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit geben, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie Fragen zu stellen.

Das vom Verbandsgemeinderat Vallendar gewählte Mitglied in den Kreissenorenbeirat kann, soweit es nicht bereits Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Vallendar ist, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für Ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusammenarbeit Seniorenbeirat – Stadt Vallendar

Der Stadtbürgermeister informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz über Beschlussvorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie die Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Vallendar berühren. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung nach § 2 zu geben.

Das Sekretariat der Stadt Vallendar führt die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 7

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 07.10.2003 außer Kraft.

Vallendar, 14.12.2016

(DS)

gez. Jung

Gerd Jung
Stadtbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 14.12.2016

(DS)

gez. Jung

Gerd Jung
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung** unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse

www.vallendar.eu

abrufbar.